



KIWANIS CLUB BERN
SINCE 1963

STATUTEN

(Ausgabe 1984)

Name, Sitz, Zweck

Name	Art. 1	Unter dem Namen " Kiwanis Club Bern " besteht ein Verein mit Sitz in Bern.
Grundsätze		<p>Der Kiwanis Club Bern ist der International Association of Kiwanis Clubs angeschlossen; er anerkennt deren Grundsätze.</p> <p>Der Kiwanis Club Bern ist politisch und konfessionell neutral. Wegleitend sind ihm die Rechtsgrundsätze, die in der Schweiz. Bundesverfassung und den schweizerischen Gesetzen niedergelegt sind.</p>
Zweck	Art. 2	<p>Der Kiwanis Club Bern bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">- qualifizierte und repräsentative Männer verschiedener Berufe in Bern und Umgebung im Geiste der Freundschaft zu vereinigen, um zusammen dem Allgemeininteresse zu dienen.- die Zusammenarbeit, den Geist gegenseitigem Verständnisses und gegenseitiger Achtung sowie die Loyalität in geschäftlichen Belangen zu pflegen.- die guten Beziehungen unter den Menschen in sozialer und beruflicher Hinsicht zu fördern.- die internationalen, auf Frieden und Freundschaft zwischen Menschen und Völkern gerichteten Bestrebungen zu unterstützen.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder	Art. 3	Von jeder Berufsgruppe bzw. Kategorie beruflicher Tätigkeit können zwei Vertreter die Aktivmitgliedschaft erwerben. Als Aktivmitglieder kommen volljährige männliche Personen mit einwandfreiem Leumund in Frage, die in integrierter Weise einen freien Beruf ausüben oder an leitender bzw. besonders verantwortlicher Stelle in privaten oder öffentlichen Organisationen und Unternehmen tätig sind.
-----------------	---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Jedes Aktivmitglied ist gemäss seinem Hauptberuf einzutragen.

Aufnahme	Art. 4	<p>Der Club wählt seine Aktivmitglieder selbst aus. Zum Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>Ueber das Aufnahmeverfahren erlässt der Vorstand ein von der Vereinsversammlung zu genehmigendes Reglement.</p>
Seniorenmitglieder	Art. 5	<p>Die Seniorenmitgliedschaft erwerben Aktivmitglieder auf eigenen Antrag frühestens bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des 65. Altersjahres. Mit dem Uebertritt wird die Stelle in der Berufsklassifikation frei.</p> <p>Die Seniorenmitglieder werden durch einen Delegierten im Vorstand vertreten. Der Delegierte wird von der Vereinsversammlung gewählt.</p>
Ehrenmitglieder	Art. 6	<p>Aussenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Austritt	Art. 7	<p>Der Austritt steht jedem Mitglied auf das Ende eines Vereinsjahres frei.</p>
Ausschluss	Art. 8	<p>Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es als Aktivmitglied ohne Entschuldigung vier aufeinanderfolgenden Versammlungen fernbleibt, - wenn es als Aktivmitglied während eines Vereinsjahres nicht mehr als 60 % der Versammlungen besucht hat, ohne beurlaubt worden zu sein, - wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, - wenn es sich ein die Vereinsehre beeinträchtigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt. <p>Ueber das Ausschlussverfahren erlässt der Vorstand ein von der Vereinsversammlung zu genehmigendes Reglement.</p>
Beschluss über Ausschluss	Art. 9	<p>Ueber den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder. Der Beschluss kann binnen 30 Tagen mit auf-schiebender Wirkung an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Massgabe von Art. 14.</p> <p>Der Betroffene wird auf sein Verlangen hin über die Ausschlussgründe mündlich unterrichtet.</p>
Ansprüche	Art. 10	<p>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie schulden den Beitrag für das laufende Vereinsjahr.</p>
Beiträge	Art. 11	<p>Jedes Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.</p> <p>Auf begründeten Antrag kann es vom Vorstand von der Entrichtung des jährlichen Beitrages entbunden werden.</p> <p>Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.</p>

Organisation

Organe	Art. 12	Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
Vereins- versammlung	Art. 13	Jedes Jahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder mindestens drei Wochen im voraus einberufen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht sein. Er hat sie unverzüglich den Mitgliedern weiterzuleiten, so dass diese mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung davon Kenntnis haben.
Ausserordentliche Vereinsversammlung		Der Vorstand muss unverzüglich eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.
Meetings		Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden in der Regel wöchentliche Meetings mit gemeinsamer Mahlzeit abgehalten.
Zutritt		Mitglieder anderer der International Association of Kiwanis Clubs angeschlossener Organisationen haben zu den Meetings Zutritt, sind aber nicht stimmberechtigt. Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand Gäste einladen.
Stimmrecht	Art. 14	<p>In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können indessen nur von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>
Vorbehaltene Geschäfte	Art. 15	<p>Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Vereinsversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand,- Festsetzung der Eintrittsgebühr und des jährlichen Beitrages,- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Direktoren und Revisoren,- Statutenänderung, Auflösung des Vereins,- Entscheidung über Rekurs gegen Vorstandsbeschlüsse,- Wahl allfälliger Sonderkommissionen,- Beschlussfassung über Aktionen und wichtige Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache der Vereinsversammlung. Solche Beschlüsse können indessen auch bei andern Zusammenkünften gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist,- Genehmigung von statutarisch vorgesehenen Reglementen.

Aufgaben des Vorstandes	Art. 16	Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus und besorgt die ordentliche Verwaltung des Vereins, sowie die ihm sonst durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten.
Vertretung des Vereins	Art. 17	Der Verein wird nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit einem Sekretär oder dem Kassier vertreten.
Zusammensetzung	Art. 18	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-President, dem President elect, sowie dem Gründungspräsidenten, 1 – 2 Sekretären, dem Kassier, dem Delegierten der Seniorenmitglieder, Fachdelegierten und allfälligen Beisitzern. Der President elect übt die Funktion eines Vizepräsidenten im Sinne der nachstehenden statutarischen Bestimmungen aus.
Quorum		Die Mitglieder des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wenn ein Mitglied dies verlangt, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
Amtsdauer		Die 3 Präsidenten bekleiden ihr Amt während je 1 Jahr, gehören dem Vorstand also während mindestens 3 Jahren an. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer dürfen dem Vorstand indessen längstens während 4 Jahren angehören.
Büro		Der Vorstand kann Vorstands- und andere Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Geschäfte zur Behandlung übertragen.
Aufgabe des Präsidenten	Art. 19	Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und überwacht die Vereinstätigkeit. Er erstattet den Jahresbericht.
Aufgabe der übrigen Vorstandsmitglieder		Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall. Die Sekretäre führen die Protokolle, erlassen die Einladungen, besorgen die Korrespondenz und den Verkehr mit der International Association of Kiwanis Clubs. Der Kassier führt die Rechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein, zahlt die vom Präsidenten visierten Rechnungen und besorgt den finanziellen Verkehr. Ein Vizepräsident ist Zeremonienmeister und organisiert die Vereinsveranstaltungen. Weitere Chargen können je nach Bedarf von den Mitgliedern geschaffen werden.
Revisoren	Art. 20	Zur Prüfung und Ueberwachung des Rechnungswesens werden jährlich zwei Revisoren gewählt. Sie haben einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen und an der Jahresversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.
Erweiterter Vorstand	Art. 21	Sind permanente Kommissionen für besondere Aufgaben bestellt worden, so bilden deren Präsidenten zusammen mit den ordentlichen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand. Dieser kann vom Präsidenten zur Behandlung wichtiger Geschäfte einberufen werden.

Rechnungswesen und Liquidation

Rechnungsjahr	Art. 22	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Mittel		Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und allfälliger Abschreibungen verwendet werden. Zweckbestimmte Gelder, insbesondere für wohltätige Ziele, sind getrennt vom eigentlichen Vermögen auszuweisen.
Auflösung	Art. 23	Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vermögen nach dem Begleichen sämtlicher Schulden vollumfänglich einer oder mehreren wohltätigen und gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen der Stadt Bern oder ihrer Umgebung zuzuwenden; darüber beschliesst die Vereinsversammlung endgültig.

Also beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 28. Oktober 1963.

Der Präsident:

gez. Dr. Werner Bärtschi-Rochaix

Der Protokollführer:

gez. Gotthard Jakob